

40 Jahre DKThR  
... fit für die Zukunft!



Pferde für Körper, Geist und Seele.

Gemeinnütziger Verein  
in Kooperation mit der Deutschen  
Reiterlichen Vereinigung (FN)

**Bundesgeschäftsstelle**  
Freiherr-von-Langen-Str. 8 a  
48231 Warendorf  
Telefon 02581 / 92 79 19 - 4  
Telefax 02581 / 92 79 19 - 9  
E-Mail [DKThR@fn-dokr.de](mailto:DKThR@fn-dokr.de)  
Internet [www.dkthr.de](http://www.dkthr.de)

### Richtlinien für die Anerkennung und Kennzeichnung von Einrichtungen des Therapeutischen Reitens

- Hippotherapie (Medizin)
- Heilpädagogisches Reiten/Voltigieren (Pädagogik/Psychologie)
- Reiten als Sport für Behinderte (Rehabilitation)

#### Zweck

Die Anerkennung von Therapieeinrichtungen stellt in erster Linie eine Qualitätssicherung bei der Durchführung des Therapeutischen Reitens dar und soll unter anderem Kostenträgern als Entscheidungshilfe für eine mögliche Kostenübernahme dienen.

Das Therapeutische Reiten - die Hippotherapie, das Heilpädagogische Voltigieren/ Reiten, das Reiten als Sport für Behinderte - soll nur dort durchgeführt werden, wo gewährleistet ist, dass qualifiziertes Personal zum Einsatz kommt, Gefahren und Risiken auf ein Minimum gesenkt sind, Pferde sowie Einrichtungen und Anlagen den Anforderungen genügen.

#### Voraussetzungen für die Kennzeichnung (Auszug § 1400 Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Die anerkannte Einrichtung muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

**1. Die Einrichtung oder ein verantwortlicher Mitarbeiter muss Mitglied im DKThR sein.**

...

## 2. Mitarbeiter

### 2.1. Hippotherapie

- 2.1.1. Voraussetzung ist die Verordnung der Therapie durch einen Arzt, möglichst mit Kenntnissen und Erfahrungen in der Hippotherapie. Der Therapieverlauf bzw. Therapieerfolg wird durch den verordnenden Arzt überwacht.
- 2.1.2. Ein Physiotherapeut im Besitz des Fortbildungsnachweises des DKThR für Hippotherapie führt die Behandlung durch.
- 2.1.3 Eine Fachkraft mit mindestens einer FN anerkannten Reitausbilderqualifikation oder ein von ihm beauftragter qualifizierter Helfer mit der entsprechenden Sicherheit im Umgang mit Pferden ist zuständig für den Einsatz des Pferdes. Ein Physiotherapeut und ein Reitausbilder oder ein qualifizierter Helfer müssen immer gleichzeitig anwesend sein

### 2.2. Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten

- 2.2.1 Eine Fachkraft aus dem pädagogischen/psychologischen Bereich (z.B. Pädagogen/Psychologen, Sozialarbeiter, Erzieher) mit reitsportlicher Ausbilderqualifikation, die den Fortbildungsnachweis des DKThR im Heilpädagogischen Voltigieren/Reiten hat.

### 2.3. Reiten als Sport für Behinderte

- 2.3.1 Ein Arzt muss erreichbar sein.
- 2.3.2 Eine Fachkraft mit der Zusatzausbildung im Reiten als Sport für Behinderte des DKThR. Soweit erforderlich, sind zusätzliche qualifizierte Helfer einzusetzen.

## 3. Pferde

Eine der Betriebsgröße entsprechende Anzahl geeigneter und entsprechend ausgebildeter Therapie-, Voltigier- bzw. Lehrpferde muss zur Verfügung stehen.

### Gebäude und Bewegungen

Das (Therapie-) Pferd soll nicht zu groß sein und einen gut bemuskelten Rücken haben, der das Reiten ohne Sattel erlaubt. Sein Bewegungsablauf soll taktrein und geschmeidig sein, wichtig sind vor allem ein gleichmäßiger, fleißiger Schritt und ein weicher, gut zu sitzender Trab. Das Pferd muss sich im Galopp selbst tragen und einen angenehm zu sitzenden Galoppsprung haben.

## Charakter und Temperament

Temperament und Charakter des (Therapie-) Pferdes müssen seine Zuverlässigkeit und leichte Behandlung versprechen. Das Pferd soll ausgeglichen und scheuarm sein sowie jeder menschlichen Behandlung freundlich gegenüberstehen. Zudem muss es über eine gute Aufnahme- und Lernbereitschaft verfügen.

## Ausbildung

Das (Therapie-) Pferd muß über eine Ausbildung verfügen, die gleichzeitig die Ausnutzung aller Bewegungsmöglichkeiten und den höchsten Sicherheitsfaktor für die Durchführung von Hippotherapie, Heilpädagogischem Voltigieren/Reiten oder Behindertenreitsport gewährleistet. Es muss problemlos an der Hand, an der Longe, am Langzügel und unter dem Reiter zu arbeiten sein. Bei der Auswahl der Pferde können je nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besondere Schwerpunkte gesetzt werden.

## **4. Gebäude und Anlage**

Die Stallungen und Nebenräume müssen den Bestimmungen des Abschnittes B I 1. § 1000, Absatz 3 der APO entsprechen. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- 4.1. Ein Warteraum, heizbar, soll sich in erreichbarer Nähe und möglichst auf gleicher Ebene der Halle befinden.
- 4.2. Sanitäre Einrichtungen, mindestens WC und Waschraum in oder nahe bei der Halle mit behindertengerechtem Zugang.
- 4.3. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung gem. DIN 13169 muss vorhanden sein
- 4.4. Für den Bereich der Hippotherapie gelten folgende Mindestanforderungen:
  - geschlossene Halle mit mind. 15 x 30 Meter; bei neu geplanten Reithallen wird dringend das Maß 20 x 40m empfohlen
  - Aufsitzhilfen (Rampe, Lift etc.)
  - Ausrüstung der Pferde und Patienten entsprechen den geltenden Sicherheitsbestimmungen (FN, DKThR, Berufsgenossenschaften) in einem betriebssicheren Zustand.
- 4.5. Für den Bereich des Heilpädagogischen Voltigierens/Reitens gelten folgende Mindestanforderungen:

- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer den Sicherheitsbestimmungen (FN, DKThR, Berufsgenossenschaften) entsprechenden Reithalle von 20 x 40m
- Ausrüstung der Pferde und Reiter entsprechen den geltenden Sicherheitsbestimmungen (FN, DKThR, Berufsgenossenschaften) in einem betriebssicheren Zustand.

4.6. Für den Bereich Behindertenreitsport gelten folgende Mindestanforderungen:

- Fest umzäunter Reitplatz 20 x 40m, ein Sichtschutz sollte vorhanden sein.
- Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer geschlossenen Reithalle mit mindestens 15 x 30m, bei neu geplanten Reithallen wird dringend das Maß 20 x 40m empfohlen
- Ausrüstung der Pferde und Reiter entsprechen den geltenden Sicherheitsbestimmungen (FN, DKThR, Berufsgenossenschaften) in einem betriebssicheren Zustand.

## 5. Versicherungen

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ist eine angemessene Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht, Tierhalter- bzw. Tierhüterhaftpflicht) nachzuweisen.

## 6. Arzt, Tierarzt, Schmied

Namen, Adressen, Telefonnummern von Notruf, Arzt, Tierarzt und Schmied sind durch Anschlag bekanntzugeben.

## 7. Durchführung

Hippotherapie, Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten und Behindertenreitsport müssen nach den Richtlinien des DKThR und der FN durchgeführt werden.

### Kennzeichnungsverfahren (Auszug § 1401 Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

1. Der Antrag auf Kennzeichnung als anerkannte Einrichtung für Hippotherapie, Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten, Behindertenreitsport ist durch die Einrichtung auf den vorgeschriebenen Formblättern an das DKThR zu richten.

2. Nach Überprüfung wird zwischen dem DKThR und der Einrichtung ein Vertrag abgeschlossen.
3. Der Vertrag läuft 3 Jahre, wobei das Jahr des Vertragsabschlusses nicht mitgerechnet wird. Der Betrieb erhält das DKThR-Schild. Auf dem DKThR-Schild werden durch einen Aufkleber der jeweilige Fachbereich und die Gültigkeitsdauer dokumentiert. Die Einrichtung kann unter B I 1. § 1000 APO das FN-Grundschild parallel beantragen. Das DKThR-Schild verbleibt im Eigentum des DKThR und ist nach Vertragsablauf an das DKThR zurückzugeben.
4. Soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, erfolgt in der Regel eine Vertragsverlängerung auf jeweils weitere 3 Kalenderjahre nach erfolgter Überprüfung durch das DKThR oder eine von Ihm beauftragte Stelle.
5. Alle Betriebe sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen unverzüglich dem DKThR mitzuteilen. Dem DKThR ist auf Verlangen über alle Betriebs- und Durchführungsfragen Auskunft zu erteilen sowie Zutritt zu den Therapieeinrichtungen zu gewähren.
6. Die Kennzeichnung ist gebührenpflichtig.

**Besichtigung** (Auszug §1402 Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

1. Vor der Kennzeichnung findet eine Besichtigung durch eine vom DKThR bestellte Kommission statt. Der Kommission gehören an:
  - ein Beauftragter des DKThR
  - ein Beauftragter der FN
  - darüber hinaus können je nach Bedarf weitere Fachleute in die Kommission berufen werden.

**Widerruf der Kennzeichnung** (Auszug § 1403 Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Das DKThR kann die Kennzeichnung widerrufen, wenn die verlangten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder andere schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

Stand: Februar 2000